98. Nach welchem Zeitpunkte bestimmt sich die Zulässigkeit eines Rechtsmittels?

Ansechtung ber Entscheidung über die Kosten, wenn nach Einlegung bes Rechtsmittels ber Rechtsstreit in ber Hauptsache sich erledigt hat? C.P.D. §. 94.

V. Civilsenat. Urt. v. 13. Juli 1887 i. S. R. (Kl.) w. S. (Bekl.) Rep. V. 123/87.

I. Landgericht Thorn.

II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Der Kläger klagte mit der dinglichen Klage wegen Zinsen eines ihm cedierten Hypothekenkapitales. Die Klage wurde in erster Instanz wegen eines Mangels in der Begründung der Aktivlegikimation absewiesen. Kläger legte Berusung ein. Nachdem schon im Lause der ersten Instanz der Beklagte einen Teil der eingeklagten Zinsen bezahlt hatte, wurde Kläger, und zwar nach seiner unbestritten gebliebenen Angabe nach Zustellung der Berusungsschrift, auch in Ansehung des Kestes durch Zahlung befriedigt. Demgemäß seine Bestiedigung in der Hauptsache anerkennend, stellte der Kläger in dem Verhandlungsetermine zweiter Instanz nur noch den Antrag, dem Beklagten die Kosten des Kechtsstreites aufzuerlegen.

und vom Oberlandesgerichte Rostock (Seuffert, Archiv Bb. 40 Kr. 56); entsgegengesetzter Meinung sind: Oberlandesgericht Dresden (Ann. Bd. 2 S. 366), der oberste Gerichtshof für Bahern (Seuffert, Archiv Bd. 39 Kr. 136) und Wach, Civilprozehordnung Bd. 1 S. 643 ffg.

Das Berufungsgericht hat die Berufung des Klägers als unzulässig verworfen.

Auf die Revision des Klägers ist das Bernfungsurteil aufgehoben und die Bernfung für zulässig erklärt worden.

Aus ben Grünben:

..., Der Berufungsrichter gründet seine Entscheidung auf den §. 94 C.P.D., welcher bestimmt:

Die Ansechtung der Entscheidung über den Kostenpunkt ist unzulässig, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache ein Rechts= mittel eingelegt wird.

Eingelegt war im vorliegenden Falle die Berufung nicht bloß wegen des Kostenpunktes, sondern auch in der in jenem Zeitpunkte noch nicht erledigten Hauptsache. Der Berufungsrichter rechtsertigt die Answendung des §. 94 dadurch, daß er den letzteren, dem Wortlaute zuswider, so versteht, als wenn seine Schlußwendung lautete: "wenn nicht auch die Entscheidung in der Hauptsache durch (in der mündlichen Verhandlung gestellten) Rechtsmittelantrag angesochten wird. Der Bezrufungsrichter bezieht sich hierbei auf ein Urteil des Reichsgerichtes,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civiss. Bd. 6 S. 432, in bessen Gründen allerdings ein entsprechender Sat ausgesprochen ist. Es stand jedoch die hier vorliegende Frage damals nicht zur Entscheisdung, vielmehr handelte es sich darum, ob der §. 94 a. a. D. sich auch auf Rechtsmittel gegen solche Entscheidungen beziehe, welche lediglich den Kostenpunkt betreffen. Diese Frage wurde verneint; bei Erörterung und Widerlegung eines gegen diesen Sat möglicherweise zu ershebenden Einwurses gelangte das Reichsgericht zu der von dem Berufungsrichter acceptierten Interpretation des §. 94 a. a. D. Inzwischen ist aber durch Urteil der Bereinigten Civissenate,

Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 10 S. 309, die in jenem Urteile zur Entscheidung gestellte Rechtsfrage im entsgegengesetzten Sinne beantwortet, der Satz selbst also — zu dessen Rechtsertigung die fragliche Interpretation lediglich dienen sollte — verlassen worden.

Es liegt aber durchweg kein zwingender Grund vor, den §. 94 seinem Wortsaute zuwider zu interpretieren und insbesondere anzunehmen, daß in demselben das Wort "eingelegt" nur "versehentlich" (wie in der oben erwähnten Senatsentscheidung des Reichsgerichtes gesagt ist)

gebraucht sei. Die Zulässigkeit (Statthaftigkeit) eines Rechtsmittels richtet sich in erster Linie nach dem Zeitpunkte der Einxegung, d. h. der Zustellung des bezüglichen Schriftsaßes, mit welcher der Rechtssstreit in der höheren Instanz anhängig wird (§§. 479. 485. 235 C.P.D.).

Bgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bb. 5 S. 378, Bb. 15 S. 405. Unter dieser Regel steht auch der &. 94, welcher nur eine Beschrän= fung der Ruläffiakeit der Rechtsmittel enthält und daher sustematisch seinen Blat in den Bestimmungen über die Rechtsmittel hätte finden follen. Wenn nun der &. 94 ausdrücklich die Einlegung des Rechtsmittels in der Hauptsache als Bedingung der Zuläffigkeit der Unfechtung ber Entscheidung über ben Roftenpunkt hinstellt, so steht dies nur im Einklange mit jener Regel, und es läßt fich daher umsoweniger annehmen, daß der Ausdruck dem Willen des Gesetgebers nicht ent= spricht. War das Rechtsmittel in der Hauptsache in gultiger Weise eingelegt, so hat damit der Berufungs- oder Revisionstläger ein prozefsualisches Recht erlangt, und es kann sich dann nur fragen, ob er desfelben fpater burch Entfagung ober auch gegen feinen Willen verluftig gegangen ist. Ebenso wie durch die Erledigung eines Teiles des im Streite stehenden Anspruches die durch das Vorhandensein eines 1500 M übersteigenden Wertes des Beschwerdegegenstandes bedingte Rulässiakeit der Revision nicht alteriert wird,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civis. Bd. 5 S. 387, ebenso kann das in der Hauptsache und damit auch in Ansehung des Kostenpunktes rechtsgültig eingelegte Rechtsmittel nicht schon dadurch unwirksam und der Partei das durch die Einlegung des Rechtsmittels erlangte Recht wieder entzogen werden, daß der Rechtsstreit durch Tilgung oder sonst nach Einlegung des Rechtsmittels sich thatsächlich erledigt hat. In Übereinstimmung hiermit hat auch bereits das Reichsgericht in einem Urteile vom 8. Oktober 1886 in Sachen Kr. wider F. (Rep. III. 119/86) angenommen, daß, wenn während der Dauer eines Rechtsstreites das Streitobjekt in der Hauptsache durch irgend ein Ereignis — z. B. Verzicht, Zahlung — hinwegsällt, die Statthastigkeit des Rechtsmittels nach dem Zeitpunkte der Einlegung desselben sich richtet.

Nun kann allerdings das rechtsgültig eingelegte Rechtsmittel und das dadurch erlangte Recht verloren gehen, wenn es von der Partei nicht, oder nicht in gesetzlich zulässiger Weise verfolgt wird. Eine Partei, die sich, nachdem sie gegen das ergangene Urteil ohne Ein-

schränkung auf den Kostenpunkt das zuläffige Rechtsmittel eingelegt, nachträglich bei ihrer Verurteilung ober Abweisung in der Hauptsache beruhiaen und demaemäß in der mündlichen Berhandlung ihren Antraa nur auf den Kostenpunkt beschränken wollte, würde als dem einaeleaten Rechtsmittel in der Hauptsache entsagend anzusehen und demaemaß in Konfequens bes &. 94 a. a. D. auch bes Rechtes, auf eine Abanderung der Kostenentscheidung anzutragen, verlustig gegangen sein. Anders lieat die Sache, wenn nach Einlegung des Rechtsmittels der Rechtsstreit in der Hauptsache sich durch Tilgung des Anspruches oder sonst erlediat hat, wenn also der Gegenstand des Rechtsstreites selbst in Weafall gekommen ift. Der befriedigte Kläger kann die Berurteilung des Beklagten nicht mehr verlangen. Wenn nun in solchem Falle die betreffende Partei, nachdem die Erledigung des Rechtsstreites in der Sauptsache konstatiert worden, den Berufungs= oder Revisionsantraa auf den Rostenpunkt beschränkt, weil nur dieser noch infolge der im Laufe ber Inftanz eingetretenen Beränberung als Gegenstand bes Streites übria geblieben ist, so kann hierin nicht, wie in dem erstaedachten Falle eine Entfagung des in der Hauptsache eingelegten Rechtsmittels gefunden werden, und hiermit fällt auch jeder Rechts= arund, der remedierenden Partei das durch die Einlequng der Revision erworbene Brozegrecht, die Berichtigung der angesochtenen Entscheis dung auch in Ansehnng des Kostenpunktes zu verlangen, zu entziehen. Es fann in einem folchen Kalle von einer Absonderung der Entscheidung in Ansehung der Hauptsache und des Rostenpunktes, wie sie &. 94 a. a. D. verbietet, nicht die Rede sein; die Hauptsache ist er= lediat, und es ergiebt sich der Antrag auf anderweite Entscheidung des Kostenpunktes als die einzig noch verbliebene Konfequenz aus der Anfechtung des Urteiles in der Sache felbft, wie fie durch die Einlegung der Revision eröffnet worden ist. Es trifft also in solchem Kalle auch die ratio legis nicht zu, welche der Bestimmung des &. 94 a. a. D. zu Grunde liegt.

Bgl. Struckmann und Koch, C.B.D. zu §. 94. Es bleibt keine unangesochtene Entscheidung der früheren Instanz rechts= wirksam bestehen, mit welcher die Entscheidung der höheren Instanz betreffend den Kostenpunkt in Widerspruch treten könnte.

Es wird nun darauf hingewiesen, val. Wilmowski und Levy, C.P.D. 4. Aufl. Not. 1 zu &. 94, daß der im Laufe der Instanz befriedigte Berufungs- (ober Revisions-) Kläger den Antrag auf Abänderung des angefochtenen Urteiles in der Hauptsache mit ber aus der thatsächlichen Erledigung fich ergebenden Modifikation aufrechterhalten könne. Es ergiebt sich hier zunächst der Ameifel, ob bei vollständiger Erledigung des Rechtsftreites in der Haupt= sache noch für eine Modifikation des auf lettere bezüglichen Rechts= mittelantrages Raum bleibt. Denken läßt sich die Modifikation des Rechtsmittelantrages, auf welche hier ber in ber höheren Inftanz befriedigte Kläger, um sich das Rechtsmittel wegen der Rosten zu erhalten, verwiesen wird, in doppelter Gestalt: einmal als Antrag, den Rechts= streit in ber Hauptsache für erledigt zu erklären, sodann als Antrag auf Feftftellung bes zwischen den Barteien bestandenen Rechtsver= hältnisses (8. 231 C.B.D.). Was zunächst die erstgedachte Form betrifft, so fann in der Erklärung des Richters, daß der Rechtsstreit in ber Hauptsache erledigt sei, eine materielle Entscheidung in der Sache selbst, insbesondere eine materielle Abanderung der Entscheidung der früheren Instanz nicht gefunden werden; fie enthält nur die Beurfundung der Thatsache, daß nach den Parteierklärungen der Rechts= ftreit in der Hauptsache erledigt ist, läßt aber den Grund des Anspruches völlig unberührt, sodaß, wenn neben diefer Erledigungserklärung noch über die Rosten zu erkennen ist, die letztere Entscheidung sich nicht als Konfequenz aus der Erledigungserklärung ergiebt, sondern, unabhängig von der letzteren, aus der nur zu diesem Behufe erforderlichen Beurteilung des Grundes des Anspruches zu schöden ist. Es ergiebt sich hieraus, daß der Antrag des im Laufe der höheren Instanz befriedigten Rechtsmittelklägers, den Rechtsftreit in der Hauptsache (ganz oder teil= weise) für erledigt zu erachten, nicht als eine Anfechtung des Urteiles in der Sache selbst anzusehen ift, sondern nur dazu dient, die ent= sprechende Einschränkung des die materielle Underung der angefochtenen Entscheidung begehrenden Antrages zu motivieren. Den gleichen Zweck erfüllt aber die einfache Erklärung ber erfolgten Befriedigung in ber mündlichen Verhandlung und die Konftatierung dieser Thatsache im richterlichen Thatbestande.

Ebensowenig kann von dem in der Hauptsache befriedigten Rechtsmittelkläger verlangt werden, daß er behufs Wahrung des eingelegten Rechtsmittels mit dem Antrage auf Abänderung der Kostenentscheidung etwa einen auf Feststellung des dem Rechtsftreite zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisses gerichteten Antrag verbinde. Die generelle Zulässigkeit der Umwandlung einer ursprünglichen Leistungsklage in eine Feststellungsklage vorausgesetzt, würde im speziellen Falle die Zulässigekeit noch von dem Nachweise eines Interesses an der alsbaldigen Feststellung abhängig sein. Das Interesse der nach Einlegung des Rechtsmittels in der Hauptsache befriedigten Partei wird in erster Linie auf die anderweite Regelung des Rostenpunktes sich richten. Daß nach vollständiger Besriedigung noch ein weiteres Interesse an Feststellung des durch Leistung erledigten Rechtsverhältnisses verblieden und ohne Klagänderung zu versolgen sei, ist nicht ohne weiteres anzunehmen und jedenfalls in vorliegender Sache nicht ersichtlich.

Besteht aber das Interesse, welches eine besriedigte Partei an Feststellung des ursprünglichen Rechtsverhältnisses hat, lediglich in der Abwälzung der ihr in der früheren Instanz auserlegten Kosten, so würde ein dem hierauf gerichteten Antrage beigesügter Antrag auf Feststellung des Rechtsverhältnisses jeder rechtlichen Bedeutung entbehren und könnte insbesondere den erstgedachten Antrag nicht haltbar machen, wenn derselbe an sich unzulässig wäre. Denn insoweit die gesonderte weitere Versolgung des Kostenanspruches gesehlich ausgeschlossen ist, würde es in dem gesehten Falle an dem für die Feststellungsklage erssorberlichen rechtlichen Interesse mangeln.

Nach allebem ist im Sinne des §. 94 C.P.D. die Ansechtung der Entscheidung über den Kostenpunkt nur dann ausgeschlossen, wenn gegen die Entscheidung in der Hauptsache ein Rechtsmittel nicht eingelegt oder auf das eingelegte Rechtsmittel in Ansehung der Hauptsache verzichtet wird. Sin solcher Verzicht kann aber nicht schon dann angenommen werden, wenn nach Erledigung des Rechtsstreites in der Hauptsache der Rechtsmittelantrag auf den Kostenpunkt beschränkt wird. In diesem Falle genügt es zur Wahrung des Rechtsmittels, daß gleichzeitig mit Stellung des Antrages die Erledigung des Rechtsstreites in der Hauptsache konstatiert wird."...